



HESSISCHER LANDTAG

19. 05. 2021

Kleine Anfrage

Heiko Scholz (AfD), Dimitri Schulz (AfD) und Dr. Frank Grobe (AfD)
vom 20.03.2020

Einheitliche Kleidung an den hessischen Schulen – Teil II

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Einheitliche Bekleidung der Schülerschaft, d.h. das Tragen einer sog. „Schuluniform“, kann in Großbritannien seit ca. 500 Jahren beobachtet werden. Für Deutschland existiert keine hierzu analoge Traditionslinie.

In den USA gibt es seit ca. 30 Jahren Bestrebungen, Schuluniformen auch an staatlichen Schulen einzuführen. Dort seien Umfragen zufolge die Lehrkräfte zu etwa 90 % und die Eltern der Schüler mit einem Anteil zwischen 50 % und 70 % von der Sinnhaftigkeit der Schuluniform für ihre Schüler und Kinder überzeugt.

Sozialwissenschaftliche Datenerhebungen an Lehreinrichtungen mit Schuluniformtragepflicht legen zudem die Vermutung nahe, dass hierdurch wünschenswerte Effekte im Hinblick auf den Funktionalitätsgrad der schulischen Praxis erzeugt werden können: So entschied sich im Jahr 1994 die kalifornische Stadt Long Beach als Reaktion auf die Beobachtung einer steigenden Kriminalitätsrate zur Einführung der Uniformtragepflicht für alle öffentlichen Schulen. Die Analyse der dort nachfolgend erhobenen Daten weist eine Verringerung der Anzahl unentschuldigter Unterrichtsstunden um 47 % aus; des Weiteren gingen Fälle von Vandalismus um 70 % zurück, Tätlichkeiten und Mobbing unter Schülern nahmen um 85 %, Schulverweise um 90 % ab und die Anzahl sexueller Übergriffe reduzierte sich gar um mehr als 90 %.

Diese Ergebnisse korrelieren positiv mit den Gründen, welche von den Befürwortern der Uniformtragepflicht an Schulen üblicherweise in die Debatte eingebracht werden:

1. Minimierung der Sichtbarmachung der sozioökonomischen Unterschiede innerhalb der Schülerschaft.
2. Problematik des Tragens weltanschaulich-religiös konnotierter Kleidungsstücke und anderer Symbole entfällt.
3. Stärkung der Identität sowie der Gemeinschaftsfähigkeit der Schülerschaft.

Hinsichtlich der Gegner der Uniformtragepflicht an Schulen lassen sich die folgenden hauptsächlichen Argumente identifizieren:

1. Empirisch festgestellter Vorbehalt gegenüber Uniformtragepflicht innerhalb der (nichtuniformierten) Schülerschaft.
2. Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des einzelnen Schülers.
3. Verstoß gegen das Selbstbestimmungsrecht der Eltern und des Schülers.

Vor dem Hintergrund der erwähnten Datenerhebungen, der skizzierten Pro- und Contra-Argumente zur Uniformtragepflicht an Schulen in Verbindung mit dem zunehmenden Heterogenitätsgrad der hessischen Schülerschaft und den damit verknüpften anspruchsvolleren Herausforderungen für ihre Lehrkräfte, erscheint es uns sachlich geboten zu sein, den Ist-Zustand hinsichtlich der rechtlichen Bestimmungen sowie der Handlungspraxis des Tragens einheitlicher Kleidung an Hessens Schulen zu eruieren.

Vorbemerkung Kultusminister:

In Hessen können öffentliche Schulen das Tragen von Schulkleidung auf freiwilliger Basis vereinbaren. Dies geschieht teilweise im Rahmen von Projektarbeit an den Schulen oder wird gemäß § 129 Nr. 12 des Hessisches Schulgesetzes (HSchG) durch die jeweilige Schulordnung geregelt. Beabsichtigt eine öffentliche Schule, Regelungen zum Tragen einheitlicher Schulkleidung in ihrer Schulordnung zu verankern, hat hierüber die Schulkonferenz zu entscheiden, der nach § 128 Satz 1 HSchG Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler angehören.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Liegen der Landesregierung wissenschaftliche Evaluationen hinsichtlich der in Absatz 3 der Vorbemerkung erwähnten Merkmale bzw. hierzu inhaltlich ähnlicher Merkmale für in Teil I, 1. erfragte hessische Schulen vor?
Falls ja, wie lauten deren Ergebnisse?
Falls nein, warum nicht?

Bislang gibt es nur wenige Studien, die die Wirkung einheitlicher Schulkleidung auf das Sozialklima untersuchen. Sie beziehen sich auf andere Staaten, u. a. England. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

- Frage 2. Bei Verneinung von erstens: Erachtet es die Landesregierung für sachlich geboten, die Handlungspraxis hinsichtlich der Tragepflicht einheitlicher Kleidung an Schulen einer systematischen Bestandsaufnahme und deren wissenschaftlicher Analyse zuzuführen?
Falls ja, in welcher Art und Weise und mit welchem Zeithorizont wird dies intendiert?
Falls nein, warum nicht?

Auf die Vorbemerkung sowie die Antworten zu den Fragen 1 und 3 wird verwiesen.

Über die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen entscheiden im Rahmen der grundgesetzlich garantierten Wissenschaftsfreiheit die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler selbst. Für die Vergabe eines entsprechenden Studienauftrags vonseiten des Kultusministeriums wird aufgrund der Bedeutung des Themas gegenwärtig kein Bedarf gesehen.

- Frage 3. Welchen Standpunkt vertritt die Landesregierung hinsichtlich der Sichtweise, wonach einheitliche Schulkleidung neben dem Befund der Absätze 3 und 4 der Vorbemerkung auch einen erheblichen Beitrag zur Stärkung der Assimilations- bzw. Integrationsfähigkeit einer ethnisch und religiös zunehmend heterogenen hessischen Schülerschaft zu leisten vermag?

In der juristischen Literatur wird davon ausgegangen, dass einheitliche Schulkleidung unter bestimmten Voraussetzungen rechtmäßig eingeführt werden kann. Dabei wird die geringe Intensität des damit verbundenen Grundrechtseingriffs der positiven Wirkung gegenübergestellt, die von einer einheitlichen Schulkleidung ausgehen kann (vgl. Hanschmann, in: Avenarius, Schulrecht, 9. Auflage 2019 S. 462). Allerdings sind zu der Frage, ob tatsächlich positive Wirkungen im Schulalltag zu verzeichnen sind, nur wenige wissenschaftliche Studien bekannt.

Gegen eine einheitliche Schulkleidung wird in der juristischen Literatur angeführt, dass das Tragen einheitlicher Schulkleidung dem schulischen Erziehungsziel der Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit entgegenstehe (vgl. Ennuschat, Völker-, europa- und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen der Schulpflicht, RdJB 2007, S. 271, 287 mit ergänzendem Verweis auf Rechtsprechungsgrundsätze des Bundesverfassungsgerichts).

Ob und welche integrationspolitischen Wirkungen sich mittels einheitlicher Schulkleidung erreichen ließen, ist nicht abschließend geklärt.

- Frage 4. Existieren innerhalb der Landesregierung Planungen, welche darauf abzielen, eine gesetzliche Grundlage zur Etablierung einheitlicher Bekleidungsordnungen für die Akteure an den in staatlicher Trägerschaft befindlichen hessischen Schulen, d.h. für deren Schüler bzw. Lehrer bzw. Angehörige des Verwaltungspersonals, zu schaffen? Falls ja, welche inhaltlichen Schwerpunkte weisen diese Planungen auf, und wie weit ist der Zeithorizont für deren Umsetzung? Falls nein, warum nicht?

Die geltende Rechtslage ermöglicht es, unter bestimmten Voraussetzungen entsprechende Regelungen zu treffen. Auf die Antwort zur Kleinen Anfrage, Drucksache 20/2577, wird hingewiesen.

Wiesbaden, 12. Mai 2021

Prof. Dr. R. Alexander Lorz